

Merkblatt für Orgel- und Flügel- und Klavierbenützung

Allgemeines:

Die in diesem Dokument für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

1. Die Orgel dient vor allem kirchlichen Zwecken. Aufsichtsbehörde ist die Kirchenkommission.
2. Die Instrumente stehen dem Kirchenmusiker zur Vorbereitung und Weiterbildung, sowie mit Genehmigung der Kirchenkommission, für Konzerte und zum Unterricht unentgeltlich zur Verfügung.
3. Stellvertreter haben das Anrecht, sich unentgeltlich auf den Instrumenten auf ihre gottesdienstlichen Aufgaben vorzubereiten.
4. Die Kirchenkommission regelt die weitere Benützung der Instrumente gemeinsam mit dem Kirchenmusiker.
5. Benützer der Orgel müssen über die nötigen Orgelkenntnisse und Fähigkeiten im Spiel verfügen. Der angestellte Kirchenmusiker informiert Fremdbenutzer über Eigenheiten des Instrumentes.
6. Behandlung der Instrumente:
 - ⌘ Jeder Spieler ist verpflichtet, die Instrumente in jeder Hinsicht sorgfältig zu behandeln.
 - ⌘ Nach dem Spielen auf der Orgel sind sämtliche Züge, Knöpfe und Tritte abzustossen, bzw. auszulösen, die Echokästen zu öffnen und der Registerschweller auf Null zu stellen, Motor, Licht und Heizung auszuschalten, den Spieltisch und den Zutritt zum Orgelgehäuse zu schliessen.
7. Die Benutzer der Instrumente haben sich an die Anordnungen der zuständigen Kirchenkommission, Pfarrperson, Kirchenmusiker und Sigristen zu halten. Bei Beanstandungen kann die Übungsbewilligung durch die Kirchenkommission entzogen werden.

8. Die Kirchenkommission kann dem Kirchenmusiker die Veranstaltung von Konzerten auf eigene Rechnung gestatten. Der Zeitpunkt solcher Konzerte ist rechtzeitig mit dem Präsidium der Kirchenkommission zu vereinbaren.
9. Mängel und Störungen an den Instrumenten sind sofort dem zuständigen Sigrüst und der zuständigen Kirchenkommission zu melden. Der Kirchenmusiker oder der zuständige Sigrüst organisieren den Orgelbauer / Klavierstimmer.
10. Wer durch eigenes Verschulden einen Schaden an der Orgel verursacht, ist haftbar für Schäden. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Höhe des Schadenersatzes.
11. Jedem Benutzer der Instrumente ist mit der Erteilung der Genehmigung ein Exemplar dieses Merkblattes auszuhändigen.

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt vom 8. Dezember 2004 und tritt mit der Genehmigung des Kirchgemeinderates am 3. April 2019 in Kraft.

Der Kirchgemeindepräsident:

Personal

sig. Peter Schweri

Zentrale Dienste:

Leiterin Administration +

sig. Verena Meyer